FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4. Änderung des Flächennutzungsplans

der

Stadt Bad Dürkheim

Stand: 22.05.2017 (Entwurf)

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dürkheim -1. Fortschreibung- mit Änderungsbereich

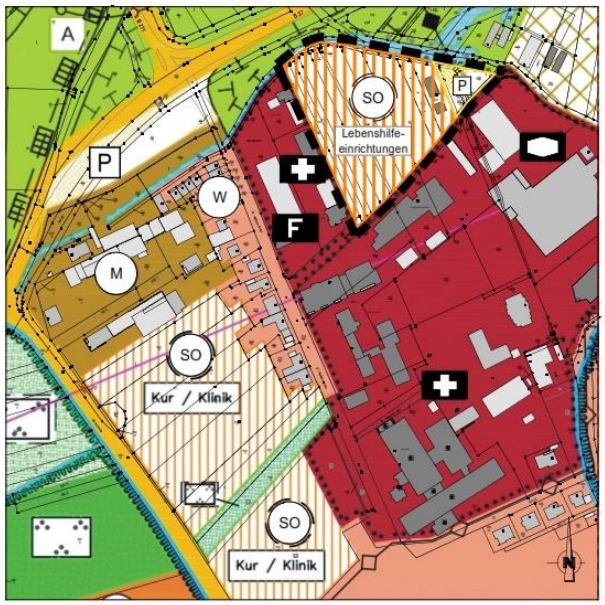

4. Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurf) der Stadt Bad Dürkheim mit Änderungsbereich

Auftraggeber:

Stadt
Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

Planungsgemeinschaft

Dipl.-Ing. Rudolf Hammer
Alfred-Nobel-Straße 1
67117 Bad Dürkheim
Tel.: 06236 - 46267 5
Fax: 06236 - 46267 4
architekt.hammer@t-online.de

Dipl.-Ing. (FH) Rainer Martin
Ottostraße 5
66877 Ramstein-Miesenbach
Tel.: 06371 - 613 688 4
Fax: 06371 - 613 688 9
martin.planung@web.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hammer und Dipl.-Ing. Niendorf

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dürkheim

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Verfahren 1

2.0 Geltungsbereich, Größe 1

3.0 Anpassung an die Ziele der Raumordnung 2

3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 2

3.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2

4.0 Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG) 3

5.0 Planungsrechtliche Situation, Planungsanlass, städtebauliches Erfordernis 3

6.0 Darstellungen des Flächennutzungsplans (4. Änderung) 3

7.0 Wirksamkeit 4

8.0 Umweltbericht 4

8.1 Allgemeines 4

8.2 Zusammenfassung 4

9.0 Planungsvarianten 6

10.0 Empfehlungen und Hinweise 6

11.0 Abwägungsvorgang und -ergebnis zu den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB 9

12.0 Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) 9

Anlagen

Anlage 1: Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dürkheim

Anlage 2: Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „An der Sägmühle“ als gesonderter Teil der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dürkheim

1.0 Verfahren

Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss durch Stadtrat (gem. § 2 BauGB)	
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt	
Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch den Stadtrat	
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Planabstimmung mit den Nachbargemeinden und Übersendung von Unterlagen mit Schreiben	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) und Planabstimmung mit den Nachbargemeinden (gem. § 2 Abs. 2 BauGB) bis einschließlich	
Beschlüsse zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Planabstimmung mit den Nachbargemeinden durch den Stadtrat	
Offenlagebeschluss durch den Stadtrat	
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt	
Offenlage (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) im Zeitraum	
Reguläre Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) bis einschl.	
Beschlüsse zu den Stellungnahmen der regulären Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB durch den Stadtrat	
Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG beantragt am	
Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG mit Schreiben vom	
Feststellungsbeschluss durch den Stadtrat am	
Genehmigung des Flächennutzungsplans (gem. § 6 BauGB)	
Wirksamwerden des Flächennutzungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt	

2.0 Geltungsbereich, Größe

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dürkheim betrifft Grundstücksflächen im Nordosten der Stadt Bad Dürkheim.

Das Plangebiet umfasst rd. 1,14 ha und wird begrenzt

- im Norden durch Teilbereiche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 631/71 und durch Grundstück Fl.-Nr. 631/70
- im Osten durch Teilbereiche der Straße „Sägmühle“ Fl.-Nr. 7904
- im Süden durch Teilbereiche der Straße „Sägmühle“ Fl.-Nr. 5036/6
- im Westen durch Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 5041/7 und 5041/8

Lage und Grenzen können der Planzeichnung aus der Gegenüberstellung der bisherigen und neuen FNP-Darstellungen entnommen werden.

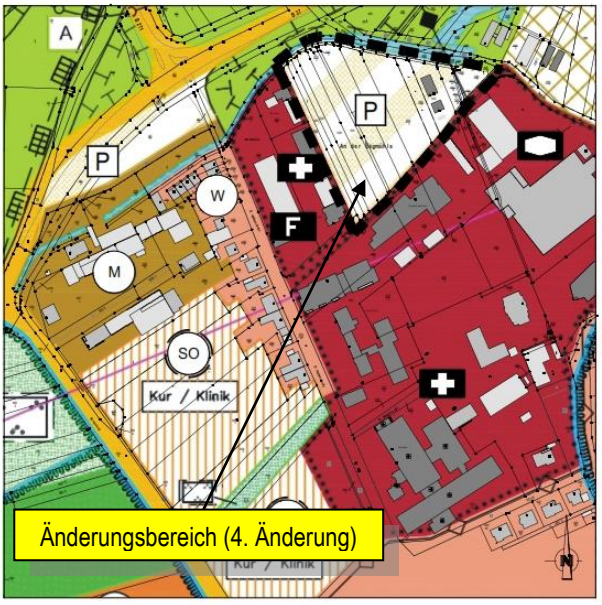

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dürkheim -1. Fortschreibung-

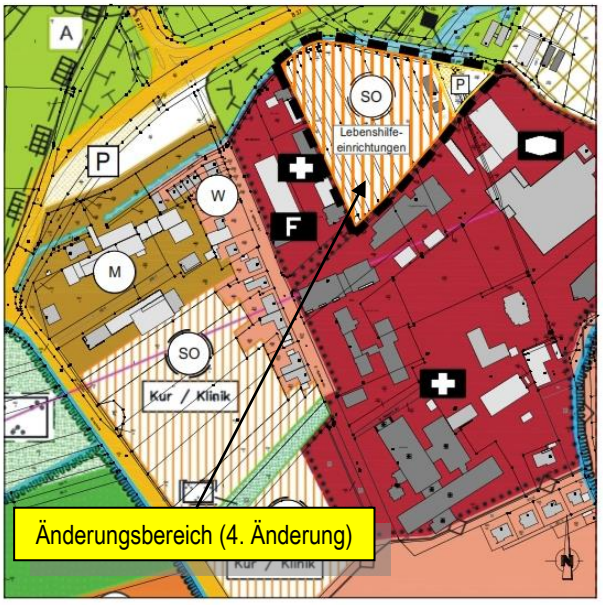

4. Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurf) der Stadt Bad Dürkheim

3.0 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) enthält für den Geltungsbereich der 4. FNP-Änderung keine Ziele und Grundsätze.

3.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar listet die Stadt Bad Dürkheim als Mittelzentrum auf und enthält für den Planbereich keine Ziele und Grundsätze. Gemäß den Darstellungen im Regionalplan werden die südlich und westlich angrenzenden Flächen als Siedlungsflächen Wohnen (Bestand), die östlich gelegenen Flächen als geplante Siedlungsflächen Wohnen dargestellt. Darüber hinaus wird die nördlich angrenzende B 37 als großräumige Straßenverbindung eingestuft. Raumordnungsplanerische Ziele stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

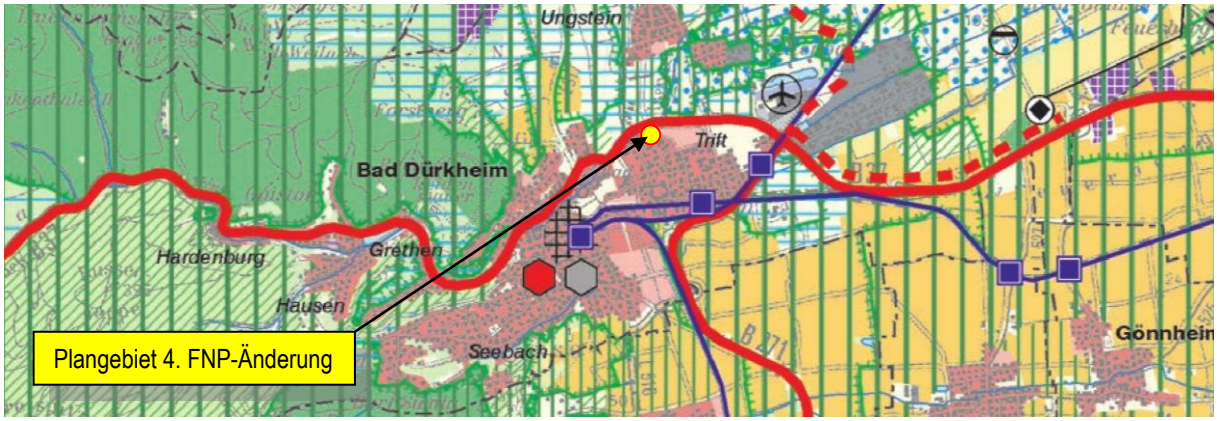

Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

4.0 Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG)

[Wird nach Eingang der Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPlG ergänzt]

5.0 Planungsrechtliche Situation, Planungsanlass, städtebauliches Erfordernis

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung vom 20.12.2016 beschlossen, für den Bereich „An der Sägmühle“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel des Bebauungsplans ist es, ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO „Lebenshilfeeinrichtungen“ auszuweisen.
Mit der Sondergebietsausweisung sollen Einrichtungen und Anlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen für Menschen mit Behinderungen baurechtlich ermöglicht werden. Die Lebenshilfe Bad Dürkheim e. V. geht davon aus, dass auf die nächsten 5-10 Jahre betrachtet, die Belegungszahlen ihrer Einrichtungen weiterhin steigen werden. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung der Räumlichkeiten geboten. Die vorhandenen Einrichtungen stoßen bereits an ihre räumlichen Kapazitätsgrenzen. Auf dem Gelände sollen u. a. Werkstätten, Wohneinrichtungen mit stationären Wohnplätzen, Einrichtungen für ambulante Dienste, Sport, Werken und Verwaltung, Förderschul- und Tagesförderstätten, Gebäude und Anlagen für Garten- und Landschaftspflege mit Verkaufseinrichtungen, ökologischer Lebensmittelmarkt und Wäscherei errichtet werden.
Das Gebiet wurde bisher landwirtschaftlich in Form einer großflächigen Rebkulturfläche genutzt. Im Osten des Plangebietes befinden sich zwei Wohnhäuser und eine Gasregelstation, die in weitergehender Planung in ihrer baulichen Substanz berücksichtigt werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dürkheim -1. Fortschreibung- wird der Änderungsbereich als geplante Fläche für den ruhenden Verkehr / Parkplätze dargestellt, die im östlichen Bereich von einer oberirdischen Hauptversorgungsleitung (Elektrofreileitung) gekreuzt wird (zwischenzeitlich durchgeführte 2. und 3. FNP-Änderung betreffen nicht den in Rede stehenden Änderungsbereich). Daher ist eine 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Der überwiegende Planbereich des Bebauungsplanes wird als geplantes sonstiges Sondergebiet (SO) „Lebenshilfeeinrichtungen“ dargestellt. Für den östlichen Plangebietsbereich werden die Darstellungen des wirksamen FNPs beibehalten (geplante Fläche für den ruhenden Verkehr / Parkplätze und bestehende oberirdische Hauptversorgungsleitung).

6.0 Darstellungen des Flächennutzungsplans (4. Änderung)

In 4. Änderung des Flächennutzungsplans werden für den Planbereich dargestellt

- geplantes sonstiges Sondergebiet (SO) „Lebenshilfeeinrichtungen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO
- geplante Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Flächen für den ruhenden Verkehr / Parkplätze) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Hauptversorgungsleitung (Elektrofreileitung) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

7.0 Wirksamkeit

Mit dem Wirksamwerden der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dürkheim für den Bereich des Bebauungsplanes „An der Sägmühle“ werden die Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplanes in dem betreffenden Bereich aufgehoben und durch die neuen Darstellungen ersetzt. Abgesehen von diesem Teilbereich behält der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan mit den bisherigen Änderungen seine Wirksamkeit.

8.0 Umweltbericht

8.1 Allgemeines

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dürkheim (§ 2a BauGB):

Er dokumentiert das umweltrelevante Abwägungsmaterial gemäß dem aktuellen Planungsstand und soll die Auswirkung der durch die Änderungsplanung geplanten Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten. Er umfasst hierbei die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „An der Sägmühle“ wurde durch das Planungsbüro für Landschaftsökologie und Freiraumgestaltung (LF-Plan), Rodenbach, erarbeitet (s. Anlage 2 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans). Dabei wurde auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 und 17 BNatSchG behandelt. Die Grundlagen der im Planungsgebiet erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in den Umweltbericht integriert und werden in den Bebauungsplan „An der Sägmühle“ übernommen.

8.2 Zusammenfassung[1]

Durch die bereits vorherrschende Nutzung liegen im Bereich der geplanten Sondergebietsflächen und des geplanten Gehweges bereits Flächen in Höhe von ca. 425 m² vor, die schon versiegelt bzw. teilversiegelt sind.

Daneben ist jedoch die Beanspruchung von Gehölzen, einer Rebkulturfläche, von Wiesenflächen sowie ausgedehnten Grasfluren zur Realisierung der Planung erforderlich.

[1] Auszug aus dem Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „An der Sägmühle“, Planungsbüro für Landschaftsökologie und Freiraumgestaltung (LF-Plan), S. 41 f

Naturschutzfachliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden- und Wasserhaushalt, Flora und Fauna, Orts- bzw. Landschaftsbild entstehen durch:

- Versiegelung unbebauter Flächen in Höhe von ca. 7.565 m²
- Gehölzverluste und -gefährdungen
- Verlust von Vegetationsflächen (Wiesen, Gräserfluren)
- Verlust von Habitatflächen für die lokale Fauna
- Überprägung eines ehemals offenen Bereichs durch bautechnische Elemente
- Unterbrechung von Sichtachsen zur offenen Landschaft im Norden
- Potenzielle Beeinträchtigungen der Isenach durch u. a. mögliche Schadstoffeinträge, Befahren des Uferbereiches.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft weist die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.

Die im Rahmen des Bebauungsplans aufgestellten landespflegerischen Maßnahmen sehen für die Kompensation des Vegetationsverlustes und der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes innerhalb des Geltungsbereichs u. a. folgende Maßnahmen vor:

- umfangreiche Anpflanzungen von Gehölzen
- naturnahe Gestaltung der privaten Grünflächen
- Etablierung von ansprechenden Pflanzungen im Wirkraum der Straße „Sägmühle“.

Die genannten Maßnahmen dienen auch der Bewahrung der biologischen Vielfalt im Plangebiet.

Artenschutzrechtlich sind Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tierarten (Vögel) zu erwarten. Aus diesem Grund sehen die getroffenen Festsetzungen folgende Vermeidungsmaßnahmen vor:

- Rodung der Gehölzbestände und die Räumung des Baugebietes nur in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtsphase von Vögel um einen Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden.

Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, die dazu beitragen, mögliche Beeinträchtigungen der Isenach zu unterbinden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

Zwecks der Kompensation der Neuversiegelung und der Beeinträchtigung der lokalen Vegetation und Fauna werden die Parzellen 3320/5 und 3326 (Gemarkung Bad Dürkheim) aus dem Ökokonto der Stadt Bad Dürkheim herangezogen. Ziel des ausgearbeiteten Maßnahmenkonzeptes ist die Entwicklung ehemalige stark intensiv genutzten Wiesenflächen zu artenreichem Grünland. Der abzubuchende Flächenpool besitzt eine Größe von ca. 7.363 m² und unterschreitet somit die erforderliche Kompensationsfläche von ca. 7.565 m².

Da die Planung vordergründig die Beanspruchung von vorbelastete und intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche (Rebkultur) in städtische Lage vorsieht, wird die Kompensation als umgesetzt angesehen.

9.0 Planungsvarianten

Aufgrund der Lage der Planungsfläche im Einzugsbereich der Einrichtungen der Lebenshilfe Bad Dürkheim e. V. sind keine Alternativen vorhanden bzw. möglich. Ziel der Planung ist es, der Lebenshilfe Räumlichkeiten zur Erweiterung und Ergänzung der im Umfeld gelegenen Einrichtungen zu schaffen, um den steigenden Bedarf zu decken.

10.0 Empfehlungen und Hinweise

[Wird mit Fortschritt des Planverfahrens ergänzt]

Schalltechnische Untersuchung

Die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 215032 / 3 vom 17.11.2016 des Ingenieurbüros Greiner zum Thema Geräuschkontingentierung und Verkehrsgeräusche ist Grundlage des Bebauungsplans „An der Sägmühle“ und ist zu beachten.

DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Dezember 2006, ist im Beuth-Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach Abschnitt 5.

DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise“, mit Beiblättern 1 und 2, November 1989, Beiblatt 3, Juni 1996, ist im Beuth-Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich. Bei der Tabelle 8 der DIN 4109 handelt es sich um Mindestanforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen von Räumen in Bezug auf den eindringenden Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten.

Archäologische Denkmalpflege

Bei der Vergabe der der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten mit der Direktion Archäologie Speyer abzustimmen, damit diese ggf. überwacht werden können.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Archäologie Speyer.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.

Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Es wird extra darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Absätze 1 bis 5 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Geotechnischer und umwelttechnischer Bericht

Für das Plangebiet liegt ein Geotechnischer Bericht der Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH -ICP- vom 22.07.2015 vor mit ingenieurgeologischer Baugrundbeurteilung, erdbautechnischen Hinweisen, Ausführungen zur Gebäudeabdichtung, Analyse des Grundwassers auf betonaggressive Bestandteile, Versickerungseignung der anstehenden Böden, Hinweisen zum Bau von Verkehrsflächen und einer abfallrechtlichen Voruntersuchung (siehe Anlage zum Bebauungsplan „An der Sägmühle“).

Weiterhin liegt ein Umwelttechnischer Kurzbericht der Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH -ICP- vom 17.08.2015 mit den Ergebnissen einer orientierenden Langzeitmessung von Radon in der Bodenluft vor (siehe Anlage zum Bebauungsplan „An der Sägmühle“).

Die Ergebnisse beider Berichte sind insbesondere bei Baumaßnahmen in dem Plangebiet zu beachten.

Es wird empfohlen, im Zuge der weiteren Planungsarbeiten und während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten einen Baugrundgutachter zu beteiligen. Die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sind zu berücksichtigen.

Leitungen der Versorgungsträger

Im Plangebiet befinden sich unterirdische und oberirdische Stromversorgungsleitungen und eine unterirdische Gashochdruckleitung, die in der Planzeichnung teilweise ausgewiesen sind, sowie eine Gasregelstation.

Die Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen (siehe Anlage zum Bebauungsplan „An der Sägmühle“) ist zu beachten.

Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Träger der Versorgung des Plangebiets sind für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Ferner befinden sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom, deren Schutzanweisungen zu beachten sind. Bei Bauplanungen und -maßnahmen ist eine Planauskunft und Einweisung von der Zentralen Planauskunft Südwest der Deutschen Telekom Technik GmbH, Neustadt, einzuholen.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand

nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabensträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.
Bei der Neuanpflanzung im Bereich vorhandener Freileitungen sind zur Gewährleistung der Betriebssicherheit niedrig wachsende Gehölze und Sträucher auszuwählen.

Kampfmittelräumdienst

Im Planungsbereich sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen und sollte frühzeitig vor Beginn der Abbruch-, Sondierungs-, Räumungs-, Erdarbeiten und Baumaßnahmen angefordert werden. Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz (https://add.rlp.de/de/themen/staat-und-gesellschaft/sicherheit/kampfmittelraeumdienst-kmrd/) abgefragt werden.
Bei Munitionsfunden ist unverzüglich das zuständige Ordnungsamt (Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung) bzw. bei Gefahr im Verzug die Polizei zu informieren; Bauarbeiten sind sofort einzustellen.

Wasserschutzgebiet

Das Gebiet befindet sich im HGSG Bad Dürkheim (zugunsten der Staatsbad Bad Dürkheim GmbH, festgesetzt mit der Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 05.08.1985, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 32 vom 26.08.1985) Zone IV und im neuen Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Im Bruch" zugunsten der Stadtwerke Bad Dürkheim, festgesetzt im Staatsanzeiger Nr. 45 vom 01.12.2014.
Verboten nach der Rechtsverordnung des HQSG sind Bodeneingriffe (Bohrungen, Schürfungen, Baugruben usw.) über 10 m Tiefe.
Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. Die technischen Regeln der LAGA M 20 sind in ihrer jeweils aktuellen Form zu beachten.
Die Versickerung von Niederschlagswasser muss breitflächig über die belebte Bodenzone erfolgen.
Die Ver- und Gebote der Rechtsverordnungen und das Merkblatt „Arbeiten im Wasserschutzgebiet“ sind zu beachten.

11.0 Abwägungsvorgang und -ergebnis zu den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB

[Wird mit Fortschritt des Planverfahrens ergänzt]

12.0 Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

[Wird mit Fortschritt des Planverfahrens ergänzt]

Nach § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Bad Dürkheim, den ___.___._____

_____

(Siegel) Bürgermeister